

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

hier: Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104 c GG

Der Bundestag hat im Dezember 2016 den beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahre 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften an den Bundesrat zu dessen Sitzung am 10.02.2017 übersandt.

In diesem Entwurf ist u. a. auch die Änderung des KInvFG enthalten. Demnach soll dem KInvFG ein Kapitel 2 angefügt werden, welches die „Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104 c GG“ regelt.

Die nach Ansicht des Uz. wesentliche Punkte des Gesetzesentwurfs zu Kapitel 2 stellen sich wie folgt dar:

- **Förderziel:**
 - Verbesserung der Schulinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen
 - Gewährung von Finanzhilfen für finanzschwache Gemeinden i. H. v. 3,5 Milliarden EUR
- **Verteilung:**
 - Anteil für Schleswig-Holstein: 2,8496 % = 99.736.000,- EUR (ausschließlich für Schule!) (Vergleich KInvFG, Kapitel 1: 3,5 Mrd.; für S.-H.: 2,8439 % = 99.536.500,- EUR; davon 80 % für Schule= 79.629.200,- EUR sowie 20 % für Kita= 19.907.300,- EUR)
- **Fördervoraussetzungen:**
 - Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Schulgebäuden, inkl. die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige Infrastrukturmaßnahmen einschl. solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäuden.
 - Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäude, die dem Schulbetrieb dienen, also z. B. auch Sporthallen oder Mensen.
 - Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung nachweislich die wirtschaftlichere Variante darstellt.
- **Förderzeitraum:**
 - Beginn der Maßnahme nach dem 30.06.2017
 - Im Jahre 2021 können Finanzhilfen nur für Maßnahmen eingesetzt werden, die bis zum 31.12.2020 abgenommen worden sind und im Jahre 2021 vollständig abgerechnet werden.
- **Förderquote:**
 - Analog KInvFG, Kapitel 1: 90 %

Laut fernmündlicher Auskunft des Bildungsministeriums wäre von dort nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundebene erneut eine entsprechende Landesrichtlinie zur Umsetzung des aufgestockten KInvFG zu erlassen. Ziel solle es sein, die Richtlinie bis Mitte dieses Jahres veröffentlicht zu haben.

2. z. Vg.**NMS, 01.02.2017****Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport****Abt. Schule und Sport (40.1)****I. A.***gez. Nitschmann***(Nitschmann)**